

Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Ankum e. V. vom 14.11.1975

Mit den Änderungen vom 21.11.1976, 04.07.1980, 02.11.1984, 27.06.1997, 27.09.2012

Stand: 27.09.2012

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat und Verkehrsverein Ankum e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Ankum und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der heimatlichen Belange. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat folgende Hauptziele:

1. Mitwirkung beim Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz
sowie Pflege der Anlagen, Wanderwege und Parkplätze
2. Mitwirkung bei der Ur- und Vorgeschichte sowie bei der Bodendenkmalspflege
Schutz der vorgeschichtlichen Stätten (z. B. Hügel- und Steingräber)
3. Fahrten und Wandern, Schutz der Tier- und Pflanzenwelt
Organisation von Fahrten und Wanderungen , Erstellung und Pflege von Nistkästen, Vogelschutz
4. Heimatschrifttum und Archiv
Herausgabe von Büchern, Schriften und Bildbänden, Sammlung alter Akten, Urkunden und Bilder
5. Film und Foto
Herstellung von Heimatfilmen und Dias, Festhalten alter Sitten und Bräuche
6. Pflege des heimatlichen Brauchtums
Pflege der alten Sitten und Bräuche sowie der plattdeutschen Sprache
7. Kulturelle Arbeit
Durchführung von Heimat- und Volkstumsabenden, Zusammenarbeit mit den örtlichen Nachbarvereinen
8. Förderung des Fremdenverkehrs
Pflege des Ortsbildes und wichtiger Bauten. Mitwirkung bei der Schaffung von Erholungseinrichtungen

9. Bildungseinrichtungen
Förderung der Erwachsenenbildung

10. Heranziehung der Jugend zur Mitarbeit
Förderung der Jugendgruppe

Der Verein ist gemeinnützig. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und aus Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können werden:

Alle natürlichen und juristischen Personen, die an der Heimatarbeit interessiert sind. Zu den Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Heimatgedanken besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.

Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen:

- a) wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwider handelte oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat,
- b) wenn es mit seiner Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Jahre im Rückstand bleibt.

§ 4
Beitrag

Die Mitglieder sind jährlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag kann durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder auch erlassen werden.

Der Beitrag ist jeweils unaufgefordert innerhalb der ersten 3 Monate eines Jahres zu zahlen. Bereits gezahlte Jahresbeiträge sind bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattungsfähig. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen 50 % des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassierer
5. dem Vorsitzenden der Jugendgruppe

Er wird auf 2 Jahre gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeweils zwei von diesen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorsitzende kann bei besonderen Anlässen weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen laden.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sollten den Vorstandsmitgliedern oder anderen Mitgliedern bei der Wahrnehmung der Geschäfte oder bei der Teilnahme an Tagungen usw. Kosten entstehen, so sind diese zu erstatten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Rechnungs- und Kassenprüfung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorzunehmen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten .

§ 7 Beirat

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand berufen. Der Beirat besteht insbesondere aus den Referatsleitern.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Halbjahres statt und hat das Recht, über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden.

Ihr sind zur Entscheidung vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
2. Satzungsänderungen
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Beratung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Anträge
5. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
6. Genehmigung des Protokolls
7. Wahl der Kassenprüfer

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Anzeige in der lokalen Tageszeitung. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erscheinen. Die Tagesordnung wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende einzuberufen, wenn:

1. das Vereinsinteresse es erfordert,
2. 20 Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich beantragen.

Ihr stehen dieselben Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Im Übrigen sind die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ankum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderung

In einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Heimat- und Verkehrsvereins Ankum e. V. erscheinen in der örtlichen Presse.
